

Merkblatt

NRW.BANK.Sonderprogramm Hochwasserschutz

Zinsgünstige, langfristige Darlehen für Investitionen in wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Zur Sicherung einer attraktiven Gesamtfinanzierung von Investitionsvorhaben in wasserwirtschaftliche Maßnahmen bietet die NRW.BANK eine Finanzierung in Form eines zinsgünstigen Darlehens ergänzend zur Zuwendung durch das Land NRW an.

1. Antragsteller

Gefördert werden:

- Städte, Gemeinden, Kreise,
- Gemeindeverbände,
- sondergesetzliche Wasserverbände,
- Verbände nach dem Wasserverbandsgesetz,
- sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme des Bundes und des Landes).

2. Verwendungszweck

Es werden grundsätzlich Maßnahmen in folgenden Bereichen finanziert:

- Wasserbauliche Maßnahmen: Maßnahmen zum Hochwasserschutz, naturnaher Gewässerausbau einschließlich des jeweils erforderlichen Grunderwerbs sowie die Öffentlichkeitsarbeit,
- Untersuchungen, Erhebungen und Planungen von grundsätzlicher oder überregionaler Bedeutung für die Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen sowie der sich daraus ergebende notwendige Grunderwerb sowie die Öffentlichkeitsarbeit,
- Talsperren: Bau, Erweiterung oder Anpassung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik; einschließlich des jeweils erforderlichen Grunderwerbs sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

Umschuldungen sind nicht möglich.

Die NRW.BANK schließt bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Die verbindliche Anwendungsliste der Nachhaltigkeitsleitlinien ist unter www.nrwbank.de/ anwendungsliste-nachhaltigkeit zu finden. Mehr Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK können unserer Internetseite entnommen werden.

3. Umfang der Förderung

Finanzierungsanteil:

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 60% der zuwendungsfähigen projektbezogenen Investitionskosten. Darlehen und gewährter Zuschuss dürfen zusammen maximal 100% der zuwendungsfähigen projektbezogenen Investitionskosten betragen. Darüber hinaus können bis zu einer Höhe von 5% der Darlehenssumme auch nichtzuwendungsfähige projektbezogene Ausgaben finanziert werden. Der Nachweis der Projektbezogenheit dieser nichtzuwendungsfähigen Kosten ist durch eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Bezirksregierung zu erbringen.

Die Zuwendung muss aus Kapitel 10050 TG 66 (Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, Überschwemmungsgebiete, naturnaher Wasserbau, ökologische Verbesserung im Emscher-Lippe-Raum) oder Kapitel 10080 TG 66 und 76 (Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes) gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus einschließlich Talsperren beantragt werden.

Ein Mindest-/Höchstbetrag ist nicht festgelegt. Eine Aufstockung des Darlehensbetrags ist grundsätzlich möglich, sofern das Vorhaben noch nicht abgeschlossen ist. Die Aufstockung des Darlehensbetrags ist nur möglich, wenn die Zuwendung in gleichen Maßen aufgestockt wird.

Eine Kombination mit weiteren Förderungen ist möglich. Die Förderung aus den Mitteln gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus einschließlich Talsperren sowie weitere Förderungen und Beiträge werden auf das Darlehen angerechnet.

Die Summe aus allen Fördermitteln darf die Summe der Maßnahme nicht übersteigen.

4. Darlehenskonditionen

Die maximale Laufzeit beträgt 50 Jahre bei 2 bis maximal 5 tilgungsfreien Anlaufjahren.

7inssatz:

Der Zinssatz wird für einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren festgeschrieben. Nach Ablauf der Zinsfestschreibungsfrist werden neue Konditionen vereinbart.

Die jeweils geltenden Zinssätze sind im Internet unter www.nrwbank.de/konditionen abrufbar.

Die Abruffrist beträgt 24 Monate. Eine Verlängerung kann im Einzelfall vereinbart werden.

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge zu leisten. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrags erfolgt ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung.

Auszahlung: 100%.

Bereitstellungsprovision:

Es wird keine Bereitstellungsprovision berechnet.

5. Besicherung

Die Darlehensvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

6. EU-Beihilfebestimmungen

Wenn die Maßnahme nicht dem europäischen Wettbewerb im Sinne des Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unterliegt, sind die Darlehen beihilfefrei. Wenn die konkret geförderte Maßnahme geeignet ist, den europäischen Wettbewerb zu beeinträchtigen, werden die Darlehen aus diesem Programm für alle Antragsteller/-innen nur unter der Voraussetzung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen gewährt.

7. Antrags-/Zusageverfahren

Die Darlehen werden mit dem Antragsformular direkt bei der NRW.BANK beantragt.

Für die Beantragung ist neben den auf dem Antragsformular einzutragenden Angaben eine zusammenfassende Projektbeschreibung einzureichen.

Nach Antragstellung wird die NRW.BANK dem Antragsteller gegebenenfalls mitteilen, welche weiteren Unterlagen für die Bearbeitung des Antrags erforderlich sind. Auf Basis dieser Unterlagen kann die Darlehensentscheidung erfolgen.

Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung der Bezirksregierung beziehungsweise vor Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch die Bezirksregierung nicht begonnen werden.

Als Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Grunderwerb, Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens.

Die Zusage der Darlehensmittel durch die NRW.BANK erfolgt unter der Voraussetzung, dass der rechtskräftige Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung ergeht.

Die Darlehen werden in der Regel in bis zu drei Teilbeträgen ausgezahlt. Der erste Abruf kann nach Vorliegen der Abrufvoraussetzungen (u. a. Vorlage des rechtskräftigen Zuwendungsbescheids der Bezirksregierung) bei Investitionsbeginn erfolgen.

Drei Monate nach Beendigung des Vorhabens ist der vorab durch eine Prüfungsstelle (z.B. zuständiges Rechnungsprüfungsamt) geprüfte Verwendungsnachweis unaufgefordert der NRW.BANK vorzulegen.

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen aus diesem Programm besteht nicht.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf
NRW.BANK
Friedrichstraße 1
48145 Münster

Service-Center: + 49 211 91741-4600 E-Mail: info@nrwbank.de

Internet: www.nrwbank.de/hochwasserschutz



Antrag

NRW.BANK.Sonderprogramm Hochwasserschutz

Antrag bitte vollständig ausfüllen. (Zutreffendes bitte ankreuzen.) \odot

1.	Antragstellerin/Antragsteller		
1.1			
	Körperschaft, Verband oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts		
1.2	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)		
1.3	Investitionsort (Straße, PLZ, Ort)		
	Investitionsort (Straße, PLZ, Ort)		
1.4	Ansprechpartnerin/Ansprechpartner Telefon		
2.	Antrag		
2.1			
	Bezeichnung des Vorhabens		
2.2	Beantragtes Förderdarlehen NRW.BANK.Sonderprogramm Hochwasserschutz €		
	Laufzeit in Jahren (max. 50 Jahre)		
	Tilgungsfreijahre (2 bis max. 5 Jahre)		
	Zinsbindung in Jahren (max. 20 Jahre)		
2.3	Beantragter/Gewährter Zuschuss gemäß Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus einschl. Talsperren €		
2 /	Verwendung		
2.4			
	☐ Wasserbauliche Maßnahmen		
	☐ Untersuchung, Erhebung, Planung		
	Talsperren		

Investitions- und Finanzierungsplan (ohne MwSt., soweit abzugsfähig, und ohne Finanzierungskosten) Investitionsplan: Finanzierungsplan: Grunderwerb, Leistungsrechte o. Ä. Eigene Mittel Beantragte Zuwendung (Hochwasserschutz) Inseratskosten, Genehmigungsgebühren usw. NRW.BANK.Sonderprogramm Hochwasserschutz Baukosten € Ingenieurleistungen a) Fremde Ingenieurleistungen b) Eigene Ingenieurleistungen c) Ausgaben für extern vergebene Planungen, Baugrunduntersuchungen, Bauleitungen sowie Außenanlagen Sonstiges 2

4	Angahen zun	n Antragsteller

Gesamtsumme

4.1	Gesellschafter (gegebenenfalls auch Holdinggesellschaft)	Höhe der Beteiligung T€	0/0

Gesamtsumme

5.	Angaben zum Vorhaben
5.1	Beschreibung (gegebenenfalls Anlage beifügen)
5.2	Mit der Durchführung des zu fördernden Vorhabens wird voraussichtlich am begonnen. Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung der Bezirksregierung bzw. vor Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch die Bezirksregierung nicht begonnen werden.
	Als Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Grunderwerb, Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens.
5.3	Voraussichtliche Beendigung des Vorhabens
,	Postition
6.	Bestätigung
6.1	Ich/Wir bestätige(n), dass wir mit der Durchführung des Vorhabens erst nach Bewilligung der Bezirksregierung bzw. nach Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch die Bezirksregierung beginnen werden.
6.2	Ich/Wir bestätige(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu diesem Antrag.
6.3	Mir/Uns ist bekannt, dass die zur Antragsberechtigung (Nummer 1 bis 6.1) und zum Verwendungszweck angegebenen Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass Subventionsbetrug strafbar ist. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt sind. Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBI. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.
	Mir/Uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungspflichten bekannt; insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den bestehenden Angaben unverzüglich schriftlich der NRW.BANK mitteilen, bei der der Antrag eingereicht wurde.
6.4	Mir/Uns ist bekannt, dass alle in diesem Antrag angegebenen personenbezogenen Daten von den am Verfahren Beteiligten zum Zweck der Antragsbearbeitung und Darlehensverwaltung, soweit es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung und zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen zwischen den Beteiligten erforderlich ist, erhoben, gespeichert und genutzt sowie zwischen diesen gegenseitig übermittelt werden dürfen.
	Beteiligte können die NRW.BANK, die zuständige Bezirksregierung, die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und die von diesen beauftragten Stellen sein, sowie die KfW, die EIB (Europäische Investitionsbank) und die LR (Landwirtschaftliche Rentenbank), sofern sie an der Refinanzierung beteiligt sind.
	Ich/Wir befreie(n) insoweit die NRW.BANK vom Bankgeheimnis.
7.	Ergänzende Unterlagen
	☐ Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung (falls bereits vorhanden)
	☐ Aktueller Jahresabschluss
	Bei Gebietskörperschaften: Auszug aus der Haushaltssatzung mit Festsetzung des Investitionsdarlehens nebst Bekanntmachung der Haushaltssatzung; je nach Haushaltslage ggfs. zusätzlich Genehmigung des Investitionsdarlehens/des Haushaltssicherungskonzepts/des Haushaltssanierungsplans durch die Aufsichtsbehörde (jeweils als beglaubigte Kopie)

	□ Bei Eigenbetrieben und AöRs: Wirtschaftsplan mit Festsetzung des Investitionsdarlehens nebst Bekanntmachung der Haushaltssatzung oder (Verwaltungs-)Ratsbeschluss über die Annahme des Wirtschaftsplans (beglaubigte Kopie)
	Bei Verbänden: aktuelle Verbandssatzung nebst Nachweis der Veröffentlichung, Haushalts-/Wirtschaftsplan mit Festsetzung des Investitionsdarlehens nebst Bekanntmachung oder Annahme durch die Verbandsversammlung (jeweils als beglaubigte Kopie), aktuelles Mitgliederverzeichnis inkl. der Stimmrechte und Beiträge der einzelnen Mitglieder, Übersicht über bestehende Beteiligungen
	\square Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts: Informationsbogen für Einleger
8.	Ich/Wir werde(n) folgendes Rechnungsprüfungsamt oder die für die Vorprüfung zuständige Stelle im Sinne des § 100 Abs. 4 LHO bzw. folgende interne Revisionsabteilung bzw. die entsprechende unabhängige Wirtschaftsprüferin/den entsprechenden unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Verwendungsnachweises beauftragen:
	Bezeichnung, Name
	Anschrift
Ort	, Datum Siegel Unterschrift(en) Dienststellung/Dienststellen bzw. Firma, Stempel und Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
E	rläuterungen zum Antrag
1	Anträge sind von der Antragstellerin/vom Antragsteller bei der NRW.BANK, 40188 Düsseldorf, in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
2	Bitte gesondert erläutern.



Allgemeine Bestimmungen

NRW.BANK.Sonderprogramm Hochwasserschutz

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Darlehensmittel dürfen nur zur anteiligen Finanzierung des geförderten Vorhabens eingesetzt werden.
- Das für die Darlehensnehmerin/den Darlehensnehmer je nach Rechtsform zuständige Rechnungsprüfungsamt oder die für die Vorprüfung zuständige Stelle im Sinne des § 100 Absatz 4 LHO beziehungsweise die zuständige interne Revisionsabteilung beziehungsweise die entsprechende unabhängige Wirtschaftsprüferin/der entsprechende unabhängige Wirtschaftsprüfer hat die zweckentsprechende Verwendung der Darlehensmittel zu überwachen. Drei Monate nach dem für die Beendigung des Vorhabens in der Zusage angegebenen Termin legt die Darlehensnehmerin/ der Darlehensnehmer den vorab durch eine der genannten Prüfungsstellen geprüften Verwendungsnachweis unaufgefordert der NRW.BANK vor (Abruffrist siehe Ziffer 2.3). Kann die zuständige Prüfungsstelle die Richtigkeit nicht bestätigen, werden der NRW.BANK die Gründe mitgeteilt.
- 1.3 Die Vorlagefrist kann von der NRW.BANK auf begründeten Antrag verlängert werden.

2. Anforderung der Mittel

- 2.1 Die Darlehensmittel werden in bis zu drei Teilbeträgen ausgezahlt, wobei der erste Teilbetrag auf 80 v.H. des zugesagten Darlehens begrenzt ist. Sollte zum Zeitpunkt des letzten Abrufs das Darlehen nicht mehr in voller Höhe benötigt werden, kann die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer auf den nicht zur Auszahlung gelangten Darlehensteilbetrag verzichten.
- 2.2 Der erste Abruf der Darlehensmittel kann nach Vorliegen der Abrufvoraussetzungen (u.a. Vorlage des rechtskräftigen Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung) bei Investitionsbeginn erfolgen.
- 2.3 Spätestens drei Monate nach Beendigung des Vorhabens weist die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer die Verwendung der Darlehensmittel unaufgefordert durch Vorlage des Verwendungsnachweises, der durch eine Prüfstelle geprüft wurde, gegenüber der NRW.BANK nach.

3. Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Die NRW.BANK ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich die förderbaren Kosten des Vorhabens ermäßigen. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer unverzüglich an die NRW.BANK zurückzuzahlen. In diesen Fällen kann der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer eine Vorfälligkeitsentschädigung für den zurückgezahlten Darlehensbetrag in Rechnung gestellt werden.
- 3.2 Die zurückgezahlten Kürzungsbeträge werden grundsätzlich gleichmäßig auf die Restlaufzeit verteilt.

4. Vorzeitige Rückzahlung

- 4.1 Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Rückzahlung des ausstehenden Darlehensbetrags kann unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen, es sei denn in der jeweiligen Darlehenszusage wird eine abweichende Regelung getroffen.
- 4.2 Bei richtlinienbedingten außerplanmäßigen Tilgungen trägt die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer die Vorfälligkeitsentschädigung, es sei denn in der jeweiligen Darlehenszusage wird eine abweichende Regelung getroffen.
- 4.3. Das Rückzahlungsrecht gemäß § 488 Absatz 3 Satz 3 BGB ist für die Darlehensnehmerin/den Darlehensnehmer ausgeschlossen.
- 4.4 Außerplanmäßige Rückzahlungen zum Ende der Zinsbindungsfristen und nach Ziffer 4.2 werden gleichmäßig auf die Restlaufzeit verteilt.
- 4.5 Bei Vereinbarung eines negativen Zinssatzes hat der Darlehensnehmer/die Darlehensnehmerin keinen Anspruch auf eine Entschädigung für nicht angefallene Zahlungsbeträge.

5. Auskunftspflicht

Die Darlehensnehmerin/Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, dem für Umwelt zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, der KfW – sofern sie an der Refinanzierung beteiligt ist – und dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen oder den von ihnen Beauftragten über das geförderte Investitionsvorhaben Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in den Haushaltsplan beziehungsweise die Geschäftsunterlagen zu gewähren. Die NRW.BANK ist gleichfalls zur Auskunft gegenüber den genannten Stellen verpflichtet und insoweit von der Schweigepflicht entbunden.

6. Prüfungsrecht

Das für Umwelt zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, die KfW – sofern sie an der Refinanzierung beteiligt ist – und der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen oder die von ihnen Beauftragten sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens bei der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer und bei der NRW.BANK zu überprüfen. Die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer räumt zu diesem Zweck den prüfenden Stellen und ihren Beauftragten ein Betretungsrecht ein. Durch die Prüfung gegebenenfalls entstehende Kosten können der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer belastet werden.

7. Besondere Pflichten der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers

Die Darlehensnehmerin/Der Darlehensnehmer ist verpflichtet,

7.1 mit der Darlehenszusage verbundene Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,

- 7.2 die NRW.BANK unverzüglich zu unterrichten, wenn
- 7.2.1 die der Darlehenszusage zugrunde liegenden Investitionen und/oder deren Finanzierung sich ändern,
- 7.2.2 sich die Fertigstellung oder Inbetriebnahme des Vorhabens ändert,
- 7.2.3 die Stilllegung, Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung des geförderten Betriebs beziehungsweise geförderter Anlagen ganz oder teilweise bevorsteht,
- 7.2.4 über ihr/sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt wird,
- 7.2.5 einer der unter Ziffer 10 aufgeführten Sachverhalte vorliegt.

8. Unwirksamkeit der Darlehenszusage

Die Darlehenszusage der NRW.BANK wird in Höhe des nicht angeforderten Darlehensbetrags unwirksam, wenn innerhalb der in der Zusage genannten Abruffrist

- die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer die Voraussetzungen nicht verwirklicht, die zur Anforderung des Darlehensbetrags berechtigen,
- die Anforderung des Darlehensbetrags bei der NRW.BANK nicht erfolgt.

Die Frist kann von der NRW.BANK auf Antrag nur dann verlängert werden, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der Darlehensnehmerin/vom Darlehensnehmer oder von ihr/ihm Beauftragten zu vertreten sind.

9. Widerruf der Darlehenszusage

Die NRW.BANK kann aus wichtigen Gründen von ihrer Darlehenszusage vor Auszahlung des Darlehensbetrags zurücktreten beziehungsweise die Darlehenszusage widerrufen. Dies gilt insbesondere, wenn

- Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
- über das Vermögen der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers das Insolvenzverfahren beantragt wird.

10. Kündigung nach Auszahlung des Darlehens

Die NRW.BANK kann das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung kündigen und der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer eine Vorfälligkeitsentschädigung in Rechnung stellen, insbesondere wenn

- 10.1 die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer das Darlehen zu Unrecht, vor allem durch unzutreffende Angaben, erlangt hat,
- 10.2 sie/er das geförderte Vorhaben nicht beziehungsweise nicht innerhalb des Fertigstellungszeitraums verwirklicht oder von den der Darlehenszusage zugrunde liegenden Investitionen wesentlich abweicht, ohne dass diesen Änderungen zugestimmt wird,
- 10.3 sie/er das Darlehen nicht dem in der Darlehenszusage genannten Verwendungszweck entsprechend einsetzt,
- 10.4 sie/er mit der Darlehenszusage verbundene Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,

- 10.5 sie/er den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 10.6 Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
- 10.7 über das Vermögen der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers das Insolvenzverfahren beantragt wird,
- 10.8 der geförderte Betrieb beziehungsweise geförderte Anlagen ganz oder teilweise stillgelegt, veräußert, vermietet oder verpachtet wird/werden.
- 10.9 die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer länger als einen Monat mit Zahlungen im Verzug ist.

11. Verzugszinsen

- 11.1 Wird eine vereinbarte Leistung bei Fälligkeit nicht erbracht, kann die NRW.BANK ihren Verzugsschaden in Rechnung stellen.
- 11.2 Bei Vereinbarung eines negativen Zinssatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung der NRW.BANK an den Darlehensnehmer/die Darlehensnehmerin, soweit fällige Tilgungsraten nicht geleistet werden.

12. Belassung oder Übertragung

- 12.1 Die NRW.BANK kann der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer das Darlehen zu den bisherigen Bedingungen belassen, wenn der geförderte Betrieb oder geförderte Anlagen an einen Dritten vermietet oder verpachtet werden und der Förderungszweck weiterhin gegeben ist.
- 12.2 Die NRW.BANK kann das Darlehen zu den bisherigen Bedingungen auf die Erwerberin/den Erwerber des geförderten Betriebes oder geförderter Anlagen übertragen, wenn der Förderzweck weiterhin gegeben ist. Die NRW.BANK kann die Übertragung von weiteren Bedingungen (z.B. von der Besicherung) abhängig machen.

13. Leistungseinzug

Die NRW.BANK wird fällige Leistungen – auch für den Fall einer vorzeitigen Kündigung – im Lastschriftverfahren einziehen.

14. Gebühren, Steuern oder sonstige Kosten

Gebühren, Steuern oder sonstige Kosten, die aus dem Vertragsverhältnis zwischen der NRW.BANK und der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer erwachsen, sind von der Darlehensnehmerin/vom Darlehensnehmer zu erstatten.

15. Schriftform

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Bestimmungen oder des jeweils geltenden förderprogrammspezifischen Merkblatts bedürfen bis zum Abschluss des Darlehensvertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Auch im Falle der Vereinbarung eines negativen Zinssatzes finden die gesetzlichen Bestimmungen zum Darlehensrecht Anwendung.

17. Schutz der Einlagen

Die NRW.BANK ist der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH, Lennéstraße 11, 10785 Berlin angeschlossen. Der Schutzumfang und die Ausnahmen vom Einlegerschutz können im Internet unter www.voeb-edoe.de abgefragt werden. Nicht geschützt sind die in § 6 Einlagensicherungsgesetz genannten Einlagen. Hierzu zählen insbesondere Einlagen von Kreditinstitute und der öffentlichen Hand.

NRW.BANK 101-81310 40188 Düsseldorf



Verwendungsnachweis NRW.BANK.Sonderprogramm Hochwasserschutz

bitte	en der NRW.BANK stets angeben		
Hin	weise		
Fra	gen bitten wir mit "entfällt" zu kennzeichnen, wenn sie m des Vordrucks nicht ausreicht, bitten wir, die Frager	nach Maßgabe der Zusage n	icht zutreffen. Wenn der
Nau	in des volutuers ment austeient, bitten wir, die Frager	i ili Alliageli zu bealitworteli.	
Die ir	n diesem Formular aufgeführten Beträge sind in Euro	ausgewiesen.	
1.	Darlehensnehmerin/Darlehensnehmer	Š	
2.	Höhe des zugesagten zinsgünstigen Darlehens		
3.	Nachweis über die Durchführung des geförderten Vorhabens	Veranschlagte Kosten laut Zusage	Entstandene Kosten
	3.1 Kosten des geförderten Vorhabens		
3.1.1	Grunderwerb, Leistungsrechte o. Ä.		
3.1.2	Inseratskosten, Genehmigungsgebühren usw.		
3.1.3	Baukosten		
3.1.4	Ingenieurleistungen		
	a) Fremde Ingenieurleistungen		
	b) Eigene Ingenieurleistungen		
	c) Ausgaben für extern vergebene Planungen, Baugrunduntersuchungen, Bauleitung	I	
	sowie Außenanlagen		
3.1.5			

(Im letzteren Fall ist nach Verwirklichung des Vorhabens ein abschließender Nachweis vorzulegen.)

		Vergeschene Einanzierung	Tataë chliche Einanzierung	
3.2	Finanzierung des geförderten Vorhabens	Vorgesehene Finanzierung laut Zusage	Tatsächliche Finanzierung	
3.2.1	Eigene Mittel			
3.2.2	Beantragte Zuwendung (Hochwasserschutz)			
3.2.3	NRW.BANK.Sonderprogramm Hochwasserschutz			
	Sonstiges ¹			
	Summe			
4.	Änderung des Vorhabens und/oder dessen Finanzier	ung		
	Nähere Ausführungen unter Angabe der Gründe, we		· Zusage zugrunde liegenden	
	Vorhabens und/oder dessen Finanzierung ergeben hab	pen:	ı	
5.	Mir/Uns ist bekannt, dass die in Nr. 2 bis 4 angegebene gesetzbuch sind und dass Subventionsbetrug strafba			
	Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermittel § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBI. I :	n, sobald mir/uns diese bekan	int sind. Mir/Uns ist weiterhin	
	Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung od	er Rückforderung und Weiter	gewährung oder das Belassen	
einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung lich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist. Mir/Uns sind ferner die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungspflichten bekannt.			ur die bedriteriding der tatsacir-	
			flichten bekannt.	
Ich/Wir bestätigen, dass die Abnahme des Verwendungsnachweises für die Zuwend				
	über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnah Bezirksregierung erfolgt ist. Dazu ist der Prüfvermerk			
	B			
6.	Bestätigungen			
	Es wird ferner bestätigt, dass – das unter Nr. 2 genannte zinsgünstige Darlehen für die unter Nr. 3.1 (Spalte 2) genannten Kosten im Rahmen			
	des geförderten Vorhabens verwandt wurde, – das zinsgünstige Darlehen dem Verwendungszwecke zugeführt wurde,			
	 den in der Zusage der NRW.BANK genannten Bedingungen und Auflagen Rechnung getragen wurde, nur bei Kommunen: das Ergebnis der Prüfung der Rechnungsunterlagen durch das zuständige Rechnungs- 			
	prüfungsamt oder die für die Vorprüfung zuständige ergeben hat.	Stelle im Sinne des §100 Abs.	4 LHO keine Beanstandungen	
o. 3000				
	Ort, Datum	Rechtsverbindliche Untersch	rift der Darlehensnehmerin/	
	Ort, Datum	des Darlehensnehmers und St		
		und Siegel. Bei Kommunen: Unterschrift		
_		gesetzlichen Vertreters der Ko	ommune gem. §64 GO NRW	

Nur bei nicht-kommunalen Darlehensnehmern: Abschließende Bestätigung der unabhängigen Wirtschaftsprüferin/ des Wirtschaftsprüfers bzw. bei Verbänden deren zuständige interne Revisionsabteilung

Ich/Wir bestätige(n), die Rechnungsunterlagen, an deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu zweifeln kein Anlass bestand, für das Investitionsvorhaben geprüft zu haben. Sie können entsprechend Ziffer 7 der Allgemeinen Bestimmungen überprüft werden.

Ich/Wir bestätige(n) ferner, dass

- das unter Nr. 2 genannte zinsgünstige Darlehen für die unter Nr. 3.1 (Spalte 2) genannten Kosten im Rahmen des geförderten Vorhabens verwandt wurde,
- das zinsgünstige Darlehen dem Verwendungszweck zugeführt wurde und
- den in der Zusage der NRW.BANK genannten Bedingungen und Auflagen Rechnung getragen wurde.

Ort, Datum		Rechtsverbindliche Unterschrift der unabhängigen Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers bzw. bei Verbänden deren zuständige interne Revisionsabteilung
Dienststelle	Dienstsiegel	Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben



Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der NRW.BANK, Anstalt des öffentlichen Rechts, sind geschützt durch:

Sicherungsobergrenze:

Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:

Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:

Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:

Währung der Erstattung:

Kontaktdaten:

Entschädigungseinrichtung des Bundesverbands Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (1)

100.000 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut (2)

Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden addiert und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 Euro. (2)

Die Obergrenze von 100.000 Euro gilt für jeden einzelnen Einleger. (3)

20 Arbeitstage bis zum 31. Mai 2016 beziehungsweise 7 Arbeitstage ab dem 1. Juni 2016

Furo

Entschädigungseinrichtung des Bundesverbands Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH

Offentlicher Banken Deutschlands GmbH Lennéstraße 11 10785 Berlin

einlagensicherung@voeb-edoe.de Telefon: 030 8192-0

www.voeb-edoe.de

Weitere Informationen:

B

Empfangsbestätigung durch den Einleger:

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

- (1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Fall einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 Euro erstattet.
- (2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet.
- (3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Abs. 2-4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert.

Weitere Informationen sind erhältlich über: www.voeb-edoe.de

(4) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbands Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH, Lennéstraße 11, 10785 Berlin, E-Mail: einlagensicherung@voeb-edoe.de, Telefon 030 8192-0. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen bis zum 31. Mai 2016 beziehungsweise 7 Arbeitstagen ab dem 1. Juni 2016 erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über: www.voeb-edoe.de

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut das auch auf dem Kontoauszug bestätigen.